

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 491/08 B

L 2 R 511/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 R 557/05 (SG Osnabrück)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Kaltenstein sowie die ehrenamtliche Richterin Link und den ehrenamtlichen Richter Dr. Andresen beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Oktober 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 8.10.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Neuberechnung der ihm gewährten Altersrente unter Heranziehung der für die Versicherungszeiten aus dem alten Bundesgebiet maßgeblichen Entgeltpunkten (EP) verneint. Der Kläger habe während seiner Unterbringung in einem Übergangswohnheim in Zeithain/Sachsen vom 16.4.1992 bis 24.7.1993 dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt, sodass der Rentenberechnung nach Art 6 § 4 Abs 6 Buchst b des Gesetzes zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes (FANG) EP (Ost) zugrunde zu legen seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache. Der Kläger hält die Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam, "ob zwangsweise Zuweisungen von rentenberechtigten Aussiedlern in das Beitrittsgebiet nach Einreise einem gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet iS des Art 6 § 4 Abs 6 FANG begründen oder nicht".

II

- 3 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger mit dieser Frage und seiner hierzu gegebenen Begründung den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise dargelegt hat und die Beschwerde damit den Darlegungserfordernissen an eine zulässige Beschwerde genügt.
- 4 Jedenfalls ist die Beschwerde unbegründet. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage ist zwar - soweit ersichtlich - vom BSG noch nicht ausdrücklich entschieden worden, sie bedarf jedoch gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr. Denn für ihre Beantwortung gibt die vorhandene Rechtsprechung des BSG hinreichende Anhaltspunkte (vgl hierzu zB *Senatsbeschlüsse vom 16.5.2007 - B 13 R 97/07 B - Juris RdNr 8 und vom 21.1.1993 - 13 BJ 207/92, SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). So hat das BSG in seinem Urteil vom 3.4.2001 (*SozR 3-1200 § 30 Nr 21 S 46*) bereits darauf hingewiesen, dass es für den Ort, an dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt iS der grundsätzlich für alle Bücher des Sozialgesetzbuches geltenden Begriffsbestimmung des § 30 Abs 3 Satz 2 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) hat, rechtserheblich nicht darauf ankommt, dass die Absicht besteht, diesen so bald wie möglich zu verlassen und sich an einem anderen Ort niederzulassen. "Entscheidend sind die objektiv



gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Einzelfalls im entscheidungserheblichen Zeitraum; auf 'Prognosen' über spätere Entwicklungen, auf Veränderungswünsche oder -absichten oder auf den Willen des Betroffenen, sich an einem Ort aufzuhalten oder einen Wohnsitz zu begründen, kommt es nicht an (*stellv BSGE 67, 243 = SozR 3-7833 § 1 Nr 2; BSG SozR 3-1200 § 30 Nr 5; BSGE 70, 138 = SozR 3-6180 Art 13 Nr 2; BSG SozR 3-6710 Art 1 Nr 1*)" (*BSG aaO*). Das BSG hat ferner ausdrücklich erwähnt, dass diese Grundsätze im Recht der Versicherungs- und Beitragspflicht und ebenso auch bei gleichgestellten Beitragszeiten und im sog Leistungsrecht gelten (*aaO*).

- 5 Dass diese Rechtsprechung des BSG bei der Auslegung des sozialrechtlichen Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich an die objektiv gegebenen tatsächlichen Verhältnisse anknüpft und es hiernach für die Frage, wo jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, weder auf den Domizilwillen des Betroffenen noch auf dessen Veränderungsabsichten oder -wünsche ankommt, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Anknüpfung an die tatsächlichen Verhältnisse bei der Auslegung von Rechtsbegriffen und die Berücksichtigung deren Verschiedenheit bei der Ausgestaltung von konkreten Rechten ist ein sachgerechtes Differenzierungskriterium für eine Ungleichbehandlung im Rahmen des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes. Es würde im Übrigen auch gleichheitswidrig anmuten, wenn die im streitigen Zeitraum in Sachsen ansässigen und beschäftigten Versicherten nur Entgeltpunkte (Ost) erwerben könnten, hingegen die im Übergangwohnheim Untergebrachten - auch ohne Beschäftigung - höherwertige Entgeltpunkte "(West)".
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

